

**Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung  
am 25. Mai 2020**

**Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der  
Kohleverstromung und zur Änderung weitere Gesetze  
(KVBG)**

Michael Günther \*  
Hans-Gerd Heidel \*<sup>1</sup>  
Dr. Ulrich Wollenteit \*<sup>2</sup>  
Martin Hack LL.M. (Stockholm) \*<sup>2</sup>  
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) \*  
Dr. Michéle John \*  
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) \*  
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) \*  
Dr. Davina Bruhn \*  
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)  
Séverin Pabsch  
André Horenburg

<sup>1</sup> Fachanwalt für Familienrecht  
<sup>2</sup> Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
\* Partner der Partnerschaft  
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150  
20148 Hamburg  
Tel.: 040-278494-0  
Fax: 040-278494-99  
www.rae-guenther.de

**Inhalt**

Hintergrund und Gegenstand..... 2

These 1: Das Gesetz ignoriert das Treibhausgasbudget und ist nicht ambitioniert genug. Das KVBG-E zementiert veraltete Reduktionsanforderungen bis 2030 auch zulasten des zukünftigen Gesetzgebers. .... 4

These 2: Der Entwurf ist in Sachen Klimaschutz deutlich schwächer als die Vorschläge der Kohlekommission ..... 5

These 3: Die Revisionsklauseln müssen offen sein für eine Stärkung der Klimaschutzziele und mit den Mechanismen des KSG verlinkt werden ..... 8

These 4: Die gewählte gesetzgeberische Lösung ist unnötig kompliziert, intransparent und nicht garantiert rechtssicher ..... 9

These 4.1: Die Differenzierung zwischen Stein- und Braunkohle ist aus grundrechtlicher Perspektive problematisch. Die Braunkohle wird langsamer abgeschaltet, und erhält mehr und längere Entschädigungen als die Steinkohle 9

These 4.2: Die Abschaltliste für Braunkohleanlagen (Anlage 2) ist intransparent, die Kriterien nicht nachvollziehbar und Rechtswirkung unklar.....	10
These 4.3: Das Gesetz muss für die Braunkohle eine angemessene, regelbasierte Formel für Entschädigungen aufnehmen, wie bisher nur für die Stilllegungsreserve geschehen. Dem Bundestag werden in durch die pauschale Festlegung der Entschädigungssumme Beteiligungsrechte im Hinblick auf erhebliche Haushaltsmittel genommen. ....	10
These 4.4: Eine ordnungsrechtliche Lösung mit einheitlicher Abschaltliste und Entschädigung auf Antrag ist rechtlich möglich .....	11
These 5: Die Entschädigungsregelungen für Steinkohle, vor allem aber für die endgültige Stilllegung von Braunkohleanlagen ist EU- bzw. beihilferechtlich problematisch. ....	14
These 5.1: Entschädigungen für die Stilllegungen sind rechtlich nur im Ausnahmefall erforderlich.....	14
These 5.2: Nach BVT Schlussfolgerungen notwendige Investitionen sind zu berücksichtigen und EU-Recht umzusetzen .....	14
These 5.3: Vor allem Entschädigungen an Betreiber von Braunkohleanlagen und Bergbautreibende nicht genehmigungsfähig .....	15
These 6: Abweichung von den Empfehlungen der Kommission beim Kraftwerk Datteln IV im KVBG-E nicht gerechtfertigt .....	17

---

### **Hintergrund und Gegenstand**

Im Januar 2019 stellte die Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (KWSB) ihren Abschlussbericht vor. Ihre Aufgabe war laut Einsetzungsbeschluss vom 6. Juni 2018 nicht die insgesamt möglichst rechts- und zielkonforme Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen, sondern im Vordergrund stand die „Schaffung konkreter Perspektiven für neue, zukunftssichere Arbeitsplätze in den betroffenen Regionen“. Empfehlungen sollten gegeben werden zur Verringerung der Emissionen aus der Energiewirtschaft um 61 bis 62 % im Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 1990 entsprechend der Annahmen aus dem Klimaschutzplan 2050.

Im April 2020 legten Organisationen der Zivilgesellschaft einen Gesetzentwurf zur Umsetzung vor, der eine gesetzliche Anordnung der Stilllegung mit Abschaltliste für Braun- und Steinkohleanlagen beinhaltet.<sup>1</sup> Im Mai 2019 wurde dem Bundestag ein Gesetzentwurf der Opposition vorgelegt.<sup>2</sup>

Im Dezember 2019 trat das Bundesklimaschutzgesetz in Kraft, das die bisher geltenden EU-Klimaschutzziele für 2030 umsetzen soll. Auf Ebene der EU zeichnet sich nach wiederholten Beschlüssen des EU-Parlaments spätestens seit Eintritt der neuen Präsidentin der EU-Kommission allerdings deutlich ab, dass die Klimaziele für 2030 angehoben werden müssen. Dies ist auch Bestandteil des „European Green Deal“<sup>3</sup>, dessen Konkretisierung sich die Bundesregierung als Teil der deutschen Ratspräsidentschaft ab Juli 2020 vorgenommen hat. Damit verbunden wäre auch die Straffung der Ziele die über das europäische Emissionshandelssystem umgesetzt werden, also ein kleineres Emissionsvolumen auch für deutsche Kohlekraftwerke.

Im Januar 2020 legte die Bundesregierung den interessierten Kreisen einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Empfehlungen der KWSB vor, dieser wurde am 24.02.2020 in den Bundestag eingebracht (Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)). Der Bundesrat nahm hierzu Stellung.

Gegenstand dieser Stellungnahme ist Drucksache BT 19/174342 (Gesetzeswurf der Bundesregierung) unter Berücksichtigung von Drucksache BT 19/18472 (Stellungnahme des Bundesrats und Gegenäußerung der Bundesregierung). In engem Zusammenhang steht der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen BT-Drs.19-13398.

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf das im Kohleausstiegsgesetz als Artikel 1 enthaltene Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG-E. Behandelt werden mit Voranstellung von zentralen Thesen bzw. Kritikpunkten die folgenden Themen:

- Klimawirksamkeit und Revisionsklauseln
- Technische Lösung (Ausschreibung / Ordnungsrecht / Verträge)
- Entschädigungsregeln (Beihilferecht)
- Inbetriebnahme des Kraftwerk Datteln IV.

---

<sup>1</sup> Gesetzentwurf von *Greenpeace* und *Client Earth*: Kohleausstiegsgesetz: Gesetzentwurf über die Beendigung der Nutzung von Braun- und Steinkohle in Großfeuerungsanlagen, erhältlich auf: [www.greenpeace.de](http://www.greenpeace.de)

<sup>2</sup> Drucksache 19/9920, Fraktion BÜNDNIS 90/Grüne – dieser bezog sich allerdings nur auf die erste Phase der notwendigen Stilllegungen von Braun- und Steinkohleanlagen bis 2022.

<sup>3</sup> COM/2019/640 final (en)

**These 1: Das Gesetz ignoriert das Treibhausgasbudget und ist nicht ambitioniert genug. Das KVBG-E zementiert veraltete Reduktionsanforderungen bis 2030 auch zulasten des zukünftigen Gesetzgebers.**

Die Erreichung von nationalen, europäischen und internationalen Klimaschutzziele war und ist erheblich gefährdet bzw. unter momentanen Politiken und Maßnahmen nicht in Sicht.<sup>4</sup>

Nach neuesten Analysen des Sachverständigenrats für Umweltfragen (SRU) muss das noch verbleibende (geringe) CO<sub>2</sub>-Budget global zur Messlatte jeder Klimaschutzpolitik werden – um völkerrechtliche Verpflichtungen zu erfüllen, muss auch die bundesdeutsche Gesetzeslage in Einklang gebracht werden mit dem globalen CO<sub>2</sub>-Budget.<sup>5</sup> Danach kommt es nicht auf zeitliche Reduktionsziele (oder hier: Abschaltzeitpunkte) an, sondern auf das Volumen an Emissionen, das noch erlaubt oder vorgegeben wird. Zudem ist bereits absehbar, dass die Sektorziele des Klimaschutzgesetzes weiter reduziert werden müssen. Darauf muss auch der KVBG-E ausgerichtet werden.

Nach übereinstimmenden wissenschaftlichen Analysen<sup>6</sup> leisten weder die deutschen noch die EU-Klimaziele bisher einen angemessenen Anteil an der Erreichung der Pariser Klimaziele, nämlich der Begrenzung des Temperaturanstiegs auf deutlich unter 2°C und möglichst 1,5°C. Wegen der sehr erheblichen Unterschiede zwischen den Auswirkungen einer Erwärmung um 1,5°C und 2°C ist es auch aus grundrechtlicher Perspektive erforderlich, in Deutschland einen Reduktionspfad zu verfolgen, der mit den Analysen und Prognosen des Weltklimarats IPCC im Bericht zu 1,5°C vom Oktober 2018<sup>7</sup> übereinstimmt. Zentrale Nachricht dieses Berichts war auch, dass bis 2030 entschlossen und effektiv gehandelt werden muss, um die Temperaturerhöhung noch wirksam zu beschränken.

Der Reduktionspfad der Bundesregierung – niedergelegt im Klimaschutzgesetz und dem KVBG-E ist aus völkerrechtlicher und grundrechtlicher Perspektive nicht ausreichend. Es ist nicht sinnvoll, diesen Pfad im KVBG-E zu zementieren, geschweige denn auch noch durch öffentlich-rechtliche Verträge für die Braunkohleanlagen.

---

<sup>4</sup> Die Auswirkungen der Corona-Krise führen zwar zu einer erheblichen Reduktion von CO<sub>2</sub> Emissionen, werden aber bei einer Normalisierung des Wirtschaftslebens nicht nachhaltig aufrechterhalten werden. Für das Jahr 2020 wird als Momentaufnahme 40-45% des Emissionsniveaus verglichen mit 1990 erwartet. Agora: Auswirkungen der Corona-Krise auf die Klimabilanz Deutschlands, März 2020, abrufbar auf: [www.agora-energie-wende.de](http://www.agora-energie-wende.de)

<sup>5</sup> SRU, Umweltgutachten 2020, Kapitel 2: Pariser Klimaziele erreichen mit dem CO<sub>2</sub>-Budget. Erhältlich auf: <https://www.umweltrat.de>

<sup>6</sup> Dazu SRU, a.a.O., und Stefan Rahmstorf, Emissionsbudget: Darum schweigt die Bundesregierung zur wichtigsten Zahl beim Klimaschutz, Spiegel 20.10.2019.

<sup>7</sup> IPCC, Special Report: Global Warming of 1.5 °C, abrufbar auf: [www.ipcc.ch](http://www.ipcc.ch)

Der Sachverständigenrat sieht in seinem aktuellen Bericht eine Ambitionsücke zum Klimaabkommen von Paris, weshalb die Klimaziele (u.a. umzusetzen über das Kohleausstiegsgesetz) einer zügigen Anpassung bedürfen. Konkret muss der Gesetzentwurf vor allem eine schnellere Reduktion realisieren, und darf keine Vorentscheidung zulasten der Klimapolitik der Zukunft treffen.

Das Kohleausstiegsgesetz erreicht das Gegenteil: Es wird in ein Abschaltfahrplan festgeschrieben, dessen hohes CO<sub>2</sub>-Emissionsbudget mit den Zielen von Paris unvereinbar ist.

## **These 2: Der Entwurf ist in Sachen Klimaschutz deutlich schwächer als die Vorschläge der Kohlekommission**

Das KVBG-E weicht „nach unten“ von den Empfehlungen der Kommission ab. Er schwächt die Klimawirksamkeit ab und ignoriert zudem die physikalische Tatsache des Treibhausgasbudgets.

Die klimarelevanten Kernempfehlungen der Kommission waren:

- Stetiger und schrittweiser Kohleausstieg bis spätestens 2038, jährlich etwa 2 GW pro Jahr an Kohlekraftwerkskapazitäten abgeschaltet werden sollten.
- 2026 und 2029 Revision: Prüfen, ob der Kohleausstieg schon 2035 vollzogen werden kann.
- Stilllegung der CO<sub>2</sub>-Zertifikate im Rahmen des Europäischen Emissionshandels

Konkret war im Abschlussbericht aufgenommen:

“Im Zeitraum von 2018 bis 2022 sollen Braunkohlekraftwerke und Steinkohlekraftwerke schrittweise in dem Umfang stillgelegt oder über das KWKG umgerüstet werden, dass die Leistung der Kraftwerke im Markt im Jahr 2022 auf rund 15 GW Braunkohle und rund 15 GW Steinkohle reduziert wird.“ (S. 62). Und die „Verringerung der Treibhausgasemissionen (soll) im Zeitraum 2023 bis 2030 möglichst stetig“ erfolgen (S. 63). Diese Vorgabe erfüllt der Entwurf nicht.

Das Gesetz legt in Anlage 2 einen Abschaltplan für **Braunkohlekraftwerke** fest. Das ist grundsätzlich zu begrüßen. Laut Gesetzentwurf sollen bis 2022 ca. 2,8 GW und bis Ende 2029 ca. 5,7 GW abgeschaltet werden. Aber:

Es erfolgt keine stetige oder lineare Abschaltung von Kraftwerken, sondern festgelegt ist in Anlage 2 zu §§ 42 und 43 ein stufenartigen Abschaltplan, der zu Beginn weniger Kraftwerke abschaltet und die großen Kraftwerksblöcke erst Ende der 20er bzw. Ende der 30er Jahre vom Netz gehen lässt. Braunkohleblöcke werden danach zum letztmöglichen Zeitpunkt abgeschaltet.

Es fehlt die Verankerung der von der Kohlekommission konkret benannte „substantielle Zwischenschritt bei der Emissionsminderung in Höhe von 10 Mio. t. CO<sub>2</sub> möglichst durch ein Innovationsprojekt“ (Kommission WSB, S. 63)

Dieser Zwischenschritt war von der Kommission als zwingend notwendig gesehen worden, um im Sinne des Treibhausgasbudgets rasch eine stetige CO<sub>2</sub>-Reduktion in der Braunkohleverstromung zu gewährleisten. Im Gespräch in der Kommission war der Ersatz von zwei Braunkohleblöcken am Standort vom Kraftwerk Jänschwalde. Diese Vorgabe ist in der Liste zwischen 2025 und 2030 in Anlage 2 nicht umgesetzt. Die Abschaltungen von **Steinkohlekraftwerken** werden von 2020 bis 2026 über Ausschreibungen ermittelte Prämien geregelt.<sup>8</sup> Danach erfolgt eine gesetzliche, entschädigungslose Stilllegung.

§ 4 zu Zieldaten und Zielniveau zementiert im Jahr 2030 entgegen den jetzt absehbaren Reduktionsnotwendigkeiten erhebliche verbleibende Mengen Kohlestrom im Netz (8 GW Steinkohle und 9 GW Braunkohle).

§ 4 in Zusammenhang mit § 41 und Anlage 2 bevorzugt in erheblicher Weise die Braunkohle gegenüber der Steinkohle. Dies ist im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG rechtfertigungsbedürftig.

Nach dem Ausstiegspfad der sich aus der Anlage ergibt und der Methode der Bildung des Zielniveaus (§ 4 Abs. 2) muss die Steinkohle zwischen den Stützjahren (2023, 2030 und 2038) deutlich stärker und schneller reduzieren als Braunkohle. Die Ungleichbehandlung ist im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG kaum zu rechtfertigen, weil Braunkohle der deutlich CO<sub>2</sub>-intensivere Einsatzstoff ist und jedenfalls aus dem Gesetzesentwurf nicht hervorgeht, was konkret gegen eine Stetigkeit insgesamt spricht. Das Vorgehen steht insgesamt nicht im Einklang mit der Forderung nach einem stetigen Abschaltpfad.

Durch diese Abweichungen entstehen erhebliche Mehremissionen: Dieses Vorgehen widerspricht der Logik der Treibhausgasbudgets.<sup>9</sup> Im Zeitraum 2020 bis 2040 werde im Vergleich mit den Empfehlungen der Kommission circa 134 Millionen Tonnen Kohlenstoffdioxid zusätzlich ausgestoßen.

Durch die Gesamtkonstruktion des Gesetzes werden nach Berechnungen des DIW<sup>10</sup> im Zeitraum 2020 bis 2040 circa 134 Millionen Tonnen Kohlenstoffdioxid zusätzlich

---

<sup>8</sup> Das Maximalangebot für 2020 beträgt 165.000€ pro MW. Mit jedem Jahr sinkt das Niveau bis auf 49.000€ in 2026 (§ 19 KVBG-E). Ab 2027 ist ein Übergang in eine gesetzliche Abschaltregelung vorgesehen. Die Zielniveaus sind in §§2 geregelt.

<sup>9</sup> Im Gesetz wird nur von Kraftwerkskapazitäten gesprochen, die tatsächliche CO<sub>2</sub>-Menge die über den Zeitraum emittiert wird, ist nicht vorgegeben und schwer zu ermitteln.

<sup>10</sup> DIW Berlin: Politikberatung kompakt 148, abrufbar auf: [https://www.diw.de/de/diw\\_01.c.725622.de/publikationen/politikberatung\\_kompakt/2020\\_0148/klimaschutz\\_statt\\_kohleschmutz\\_woran\\_es\\_beim\\_kohleausstieg\\_hakt\\_und\\_was\\_zu\\_tun\\_ist.html](https://www.diw.de/de/diw_01.c.725622.de/publikationen/politikberatung_kompakt/2020_0148/klimaschutz_statt_kohleschmutz_woran_es_beim_kohleausstieg_hakt_und_was_zu_tun_ist.html)

ausgestoßen. Zum Vergleich: Die deutschen Jahresemissionen 2019 lagen bei 805 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> Äq. und die Gesamtemissionen des Verkehrssektors bei 164 Millionen Tonnen.

Die schnellere Abschaltung von Steinkohlekapazitäten reduziert zwar kurzfristig die Emissionen, das späte Abschalten der Braunkohlekraftwerke insbesondere nach 2030 führt aber zu deutlich mehr Emissionen, ebenso die Inbetriebnahme des Kraftwerk Datteln IV.

Der Entwurf schließt auch nicht die Lücke zur Erreichung des Reduktionsziels für das Jahr 2020 (nachhaltig, ohne Corona-Effekte), auch nicht „weitgehend“. Obwohl die Begründung des Gesetzes sich weiterhin auf das Klimaziel 2020 bezieht, wird dies durch das Gesetz nicht gesichert. Gesichert ist – bei sehr schnellem In-Kraft-Treten nur die Abschaltung von 300 MW Braunkohlekapazität im Jahr 2020 (RWE Weisweiler Block E). Dass auch Steinkohleanlagen noch in 2020 stillgelegt werden, ist aufgrund der Regelungen in § 45 Abs. 2 (Verbot der Kohleverfeuerung erst 7 Monate nach dem Zuschlag) trotz beschleunigtem Ausschreibungsverfahren und Vermarktungsverbot unwahrscheinlich.

Auch nach Ansicht der ehemaligen Mitglieder der Kommission<sup>11</sup> ist die Liste der stillzulegenden Braunkohlekraftwerke in Anhang 2 anzupassen. Die Stetigkeit der Abschaltungen muss sich sowohl auf den Braunkohlepfad, wie auf den Steinkohlepfad beziehen. Dies ist inhaltlich auch vom KSG vorgegeben (§ 4 Abs. 2 KSG). Das Treibhausgasbudget würde dadurch erheblich entlastet.

Die folgende Grafik veranschaulicht die reduzierte Klimawirksamkeit. Sie ist entnommen dem DIW-Gutachten<sup>12</sup>, das den Entwurf des Gesetzes vom Januar 2020 mit den Empfehlungen der Kommission vergleicht:

---

<sup>11</sup> Stellungnahme der ehemaligen Mitglieder der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (KWSB) vom 21. Januar 2020, [https://www.bund.net/fileadmin/user\\_upload\\_bund/publikationen/kohle/kohle\\_kommission\\_stellungnahme\\_ehemalige.pdf](https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/kohle/kohle_kommission_stellungnahme_ehemalige.pdf)

<sup>12</sup> Fn. 10.

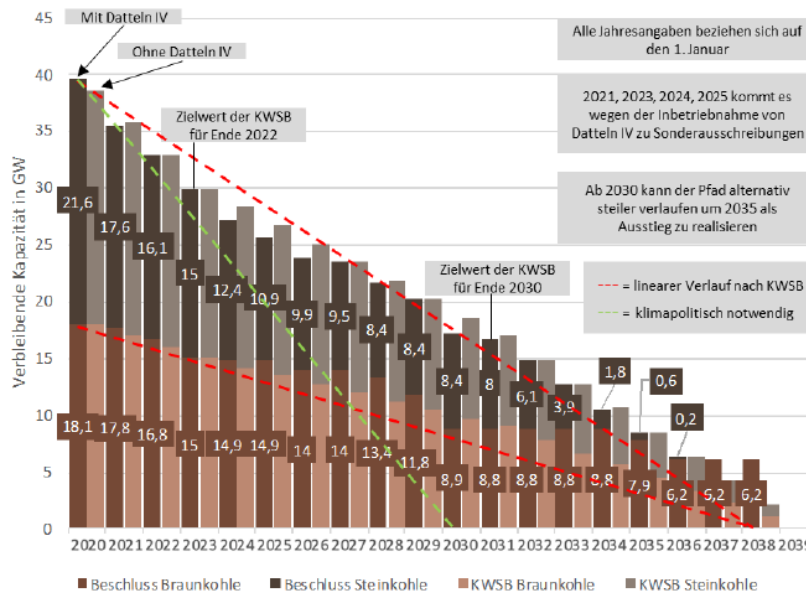


Abbildung 1: Entwicklung der Kohlekapazitäten gemäß dem aktuellen Beschluss der Regierung und den ursprünglichen Empfehlungen der Kohlekommission (KWSB)

Wie hoch genau allerdings die Ausschreibungsmengen für Steinkohle jährlich sein werden, ist offen – dies ermittelt die BNetzA nach § 6. Dies widerspricht den absoluten Sektorzielvorgaben des KSG für 2020, 2022 und 2030 laut Anlage 2 zu § 4 KSG. Festgelegt ist dies gesetzlich nur für 2020 und 2021 (§ 6 Abs. 3).

Im Hinblick auf die Klimawirksamkeit ist auch die Vorgabe in § 42 (energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II) fraglich. Nach einer Analyse des DIW<sup>13</sup> auf Grundlage der Empfehlungen des Sachverständigenrates für Umweltfragen für ein Paris kompatibles nationales CO<sub>2</sub>-Budget darf die noch vorhandene Braunkohle nicht verstromt werden. Aus dem nationalen CO<sub>2</sub>-Budget wird die Höchstmenge von 280 Mio. Tonnen an Braunkohle errechnet, die in NRW noch gefördert werden dürfen, um dem Ziel gerecht zu werden, die globale Erhitzung auf maximal 1,75°C zu begrenzen. Die rechtliche Konstruktion (Festlegung von energiewirtschaftlichen Notwendigkeiten in einem Vertrag) ist ohnehin fragwürdig.

### These 3: Die Revisionsklauseln müssen offen sein für eine Stärkung der Klimaschutzziele und mit den Mechanismen des KSG verlinkt werden

§§ 49 ff. KVBG-E (auch in Verbindung mit § 41) ordnen Überprüfungen des Kohleausstiegs an:

<sup>13</sup> DIW Berlin: Politikberatung kompakt 150, Garzweiler II: Prüfung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus (Veröffentlichung am 22.5.).



Im Jahr 2022, 2026, 2029 und 2032 soll jeweils zum 15. August eine Überprüfung der Maßnahmen stattfinden. Die Überprüfung erfolgt durch bestehende Expertenkommissionen nach dem EnWG und EEG für die Bundesregierung. Notwendig wäre allerdings auch die regelmäßige Überprüfung des Enddatums für den Kohleausstieg insgesamt (im Bericht der Kohlekommission hierfür vorgesehen sind 2026, 2029 und 2032). Die Überprüfung der Erforderlichkeit der Sicherheitsbereitschaft für Braunkohlekraftwerke (§ 41 Abs. 2) muss ebenfalls bereits 2023 (und nicht 2026) stattfinden, wenn den Empfehlungen der Kohlekommission gefolgt wird.

Die Überprüfungszeitpunkte nach § 49 Abs. 1 KVBG-E müssen sich zudem wie im KSG an den voraussichtlich geänderten Klimazielen orientieren. Die Klimaschutzziele finden zwar bei den Überprüfungszeitpunkten Erwähnung, allerdings nur, soweit sie sich auf die Zielniveaus beziehen.

Eine Revision ist – schon zur Feststellung ob die Reduktionen – „stetig“ verlaufen (§ 4 Abs. 1 KSG) mindestens alle zwei Jahre vorzusehen. Die Festlegung auf „drei Jahre früher“ in § 41 Abs. 1 ist zu streichen und die Vorziehung von Abschaltungen an die Sektorenziele des KSG zu knüpfen.

In § 42 muss jetzt klargestellt werden, dass ein Vertrag die Handlungsspielräume des künftigen Gesetzgebers auf Grundlage der Revisionsklauseln in §§ 41, 49 und 51 KVBG-E nicht einschränken darf. Ansonsten laufen die Revisionsklauseln aufgrund der vertraglichen Bindung leer.

#### **These 4: Die gewählte gesetzgeberische Lösung ist unnötig kompliziert, intransparent und nicht garantiert rechtssicher**

Der Gesetzesentwurf enthält sehr komplexe und teilweise intransparente Regelungen, sowohl im Hinblick auf die Berechnung des Steinkohlezuschlags und der Ausstiegsdaten, als auch im Hinblick auf die Details des Ausstiegs bei der Braunkohle. Offen bleiben aufgrund der Vorgaben in §§ 42, 43 die konkreten Umstände der Stilllegungen von Braunkohleanlagen. Eine solche komplizierte Lösung ist etwa im Kontext des Atomausstiegs nicht gewählt worden.

#### **These 4.1: Die Differenzierung zwischen Stein- und Braunkohle ist aus grundrechtlicher Perspektive problematisch. Die Braunkohle wird langsamer abgeschaltet, und erhält mehr und längere Entschädigungen als die Steinkohle**

Der Gesetzesentwurf differenziert erheblich zwischen Braun- und Steinkohleanlagen. Wie oben dargestellt muss die Steinkohle zwischen den Stützjahren (2023, 2030 und 2038) deutlich stärker und schneller reduzieren als die Braunkohle. Dies stellt eine Ungleichbehandlung dar, die im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG kaum zu rechtfertigen ist, weil Braunkohle der deutlich CO<sub>2</sub>-intensivere Einsatzstoff ist.

Es ist nicht ausreichend nachvollziehbar, warum genau bis 2026 eine Entschädigung der Stilllegungen (Steinkohlezuschlag) notwendig sind, während ab 2027 Steinkohle (im Gegensatz zu Braunkohleanlagen) entschädigungslos stillgelegt werden. Sinnvoll wäre, wenn Zuschläge nur unter dem Vorbehalt gegeben werden, dass eine spätere Überprüfung bestätigt, dass die tatsächlich entstandenen Nachteile ausgeglichen werden (siehe unten, These 5.1).

**These 4.2: Die Abschaltliste für Braunkohleanlagen (Anlage 2) ist intransparent, die Kriterien nicht nachvollziehbar und Rechtswirkung unklar.**

Für Steinkohleanlagen erstellt die BNetzA eine Alterliste um die gesetzliche Reduzierung nach dem Datum der Inbetriebnahme der Steinkohleanlagen umzusetzen. Die Voraussetzungen sind in § 29 KVBG-E geregelt. In der Begründung heißt es:

„Das Alter ist ein Indikator für die Emissionsintensität der Steinkohleanlage und den Amortisationsgrad. Das Abstellen auf die Emissionsintensität verfolgt das Ziel, die Klimaziele zu erreichen und dient dem Staatsziel Umweltschutz nach Artikel 20a Grundgesetz.“

Für die Abschaltliste nach Anlage 2 fehlt eine solche Aussage und es ist nicht ersichtlich, wie andere für die Verhältnismäßigkeit und Klimawirksamkeit relevante Faktoren berücksichtigt wurden. Die Begründung (S. 139) spricht davon, dass die Liste mit den Betreibern „evaluiert“ wurde. Nach welchen Kriterien ist vollkommen intransparent. Dies ist verfassungsrechtlich problematisch.

Die rechtliche Wirkung der Anlage 2 ist zudem unklar. Nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 soll der öffentlich-rechtliche Vertrag „insbesondere ... die endgültige Stilllegung von den in Anlage 2 genannten Braunkohleanlagen zu den in Anlage 2 genannten Stilllegungszeitpunkten; (regeln). Es ist im Gesetz klarzustellen, dass von diesen Stilllegungszeitpunkten bis zur ersten Überprüfung (2023) nur in den definierten Ausnahmefällen abgewichen werden darf, danach diese aber eben angepasst wird.

Anlage 2 darf nicht auf Dauer angelegt sein, sondern muss ausdrücklich der Änderung nach den Revisionsklauseln offenstehen.
---

**These 4.3: Das Gesetz muss für die Braunkohle eine angemessene, regelbasierte Formel für Entschädigungen aufnehmen, wie bisher nur für die Stilllegungsreserve geschehen. Dem Bundestag werden in durch die pauschale Festlegung der Entschädigungssumme Beteiligungsrechte im Hinblick auf erhebliche Haushaltsmittel genommen.**

Für Stilllegungen von Braunkohleanlagen werden – ohne Nachweis einer rechtlichen Notwendigkeit oder Angemessenheit – im Gesetz 4,35 Milliarden Euro Entschädigungen an die Betreiber vorgesehen (§ 42 Abs. 2), wobei alle Details öffentlich-rechtlichen Verträgen bzw. einer Rechtsverordnung (§§ 43, 42) vorbehalten bleiben.

Die Ausführungen in der Begründung zur „formelbasierte Entschädigungslogik“ (S. 140) sind undurchschaubar, und der Summe und Bedeutung für den Haushalt absolut unangemessen. Die Begründung / Formel wird ohnehin im Kontext der beihilferechtlichen Notifizierung offenbart werden müssen. Die Intransparenz gegenüber der Öffentlichkeit und dem deutschen Bundestag ist nicht zu rechtfertigen.

Die haushaltsrechtliche Erforderlichkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfung muss bereits jetzt vorgelegt werden.

Der Deutsche Bundestag soll hier entgegen der sonst üblichen haushaltsrechtlichen Grundlagen pauschal über eine Summe entscheiden. Die Notwendigkeitsprüfung nach § 6 BHO wird umgangen. Nach § 7 Abs. 2 (2) BHO sind für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen – auch dies wird hier umgangen oder jedenfalls nicht dargelegt. Die Prüfung der Erforderlichkeit der Ausgaben müsste ggf. entsprechend § 10a BHO durch den Bundesrechnungshof vorgenommen werden.

In § 42 ist als Wirksamkeitsbedingung für einen Vertrag jedenfalls ein Ausschluss sämtlicher weiterer Entschädigungsforderungen aller beteiligten Unternehmen aufzunehmen.

#### **These 4.4: Eine ordnungsrechtliche Lösung mit einheitlicher Abschaltliste und Entschädigung auf Antrag ist rechtlich möglich**

Das gewählte System ist kompliziert und schafft neue rechtliche Konflikte. Eine ordnungsrechtliche Lösung im Gesetz ist einfacher, transparenter und spart in erheblichem Umfang Haushaltsmittel, die ohne beihilferechtliche Problematik ggf. zusätzlich in die Strukturstärkung der betroffenen Bundesländer gegeben werden können.

#### **Steinkohle:**

Insgesamt ist fraglich, ob die neuen, komplizierten und personalaufwendigen Strukturen (Ausschreibungen) für nur wenige Jahre (2021-2026) gegenüber einer rein ordnungsrechtlichen / gesetzlichen Lösung wirklich Vorteile hat. Bis das System reibungsfrei funktioniert, wird es durch eine gesetzliche Anordnung der Stilllegung ersetzt. Auf Grundlage des § 5 ist die Ausschreibungslösung möglicherweise sogar nur bis 2023 vorgesehen – es ist ineffektiv, ein solches Konstrukt nur für eine so kurze Zeit vorzusehen. Eine vollständige Umsetzung innerhalb dieses Zeitraums ist ange-

sichts der beihilfrechtlichen Notifizierungspflicht insgesamt fraglich. Die Steinkohlezuschläge werden mit Vorbehalten der Prüfung durch die EU-Kommission versehen werden müssen.

Die Einrichtung und Durchführung des Ausschreibungsmodells für Steinkohle allein löst *jährliche* Kosten bei Behörden (ohne die Steinkohleabgabe und ohne Entschädigung für Braunkohle) von ca. 7 Mio. € aus (S. 8 KVVG-E). Anders als in der Begründung ausgeführt erscheint damit keineswegs offensichtlich, dass eine gesetzliche Vorgabe von Stilllegungen mit – soweit überhaupt rechtlich erforderlichen – Entschädigungszahlungen nicht gesamtwirtschaftlich deutlich vorteilhafter wäre.

Laut Gesetzesbegründung sei das Vorgehen über Ausschreibungen das mildere Mittel, und daher einer ordnungsrechtlichen Lösung vorzuziehen (S. 5). Es erschließt sich nicht, warum dies nur für die Zeit vor 2026 gelten soll.

#### **Braunkohle:**

Zu der Regelung (Braunkohle) wurde laut Entwurf (S. 5) keine technische Alternative geprüft. Dies verwundert allein aufgrund der erheblichen Entschädigungszahlungen, aber auch aufgrund der erheblichen Risiken, die der Bund eingeht, wenn er Verträge mit Unternehmen schließt.

Allein aufgrund des Zeitablaufs kann auf Verträge nicht mehr gewartet werden. Alle relevanten Aspekte können auf Grundlage von Anlage 2 auch gesetzlich geregelt werden, und dies ist in § 43 auch angelegt. § 42 sollte gestrichen werden, auch um zukünftige Bindungen auf vertraglicher Ebene zu verhindern und dem zukünftigen Gesetzgeber angesichts sich ändernder Klimaziele ausreichend Spielraum zu lassen.

Dieses Vorgehen würde eher dem Vorgehen beim Atomausstieg entsprechen. Das System des AtG ist erprobt und die rechtliche Rahmensetzung durch das BVerfG überprüft. Eine Übertragung ist ohne weiteres möglich.

Die gewählte Lösung über Verträge ist fehleranfällig:

§ 42 schließt bisher zusätzliche Entschädigungen nach 2030 und auch vorher nicht aus. Das Gesetz regelt „eigentlich“ nur die Stilllegung von Anlagen, § 42 ermächtigt aber auch den Abschluss von Verträgen mit Bergbauunternehmen. Allein aufgrund dieser Doppelwirkung sind die Verträge von erheblicher Komplexität. Die Regelung über Verträge bindet unnötig den zukünftigen Gesetzgeber. Auf eine vertragliche Regelung haben die Betreiber stärkeren Einfluss als auf den Vollzug entsprechend einer Rechtsverordnung nach § 43. Außerdem kann die Verletzung einer vertraglichen Regelung u.U. einen umfassenderen Schadenersatzanspruch der Betreiber begründen als eine verfassungswidrige künftige Änderung einer gesetzlichen Übergangsregelung. Es ist nicht erprobt, ob und inwieweit der Bund vertraglich begründete Schadenersatzforderungen der Betreiber oder Bergbauunternehmen ausschließen oder begrenzen kann.

Es gibt eine einfache Alternative: Die gesetzliche Stilllegung wie beim Atomausstieg mit Entschädigung auf Antrag

Der Vorschlag aus der Zivilgesellschaft (Greenpeace und ClientEarth vom April 2019) beinhaltet ein separates Ausstiegsgesetz sowie begleitende Änderungen im Immissionsschutz- und Bergrecht.

Dieses Gesetz mit einer umfassenden Ausstiegsliste orientiert an transparenten Kriterien (Alter, KWK Nutzung, Brennstoff, etc.) hätte Planungssicherheit geschaffen. Neue Kraftwerke wären nicht genehmigt worden, bestehende Genehmigungen erlöschen entsprechend der Abschaltliste. Es werden keine neuen Tagebaue oder Erweiterungen genehmigt.

Das Gesetz hätte über veränderbare Anlagen bzw. Rechtsverordnungen ausreichend Flexibilität zur Anpassung des Ausstiegspfadens gewährt, vor allem zur Anpassung an nationale, europäische und internationale Klimaziele. Das Gesetz schlug hierfür direkt den Expertenrat für Klimafragen, geschaffen durch § 11 KSG, vor.

Der Kohleausstieg wäre nach diesem Modell für die Betreiber (nicht: die Regionen, denen Strukturhilfen zustehen müssen und sollen) größtenteils entschädigungsfrei erfolgt: Betreiber von Kraftwerken und Tagebauen sollten nur in Ausnahmefällen und auf Antrag Entschädigungen erhalten, zum Beispiel, wenn aufgrund des Erhalts von betroffenen Dörfern nur kurze Übergangsfristen gewährt werden. Wie von Bundesverfassungsgericht mehrfach bestätigt, wäre die Verhältnismäßigkeit des Ausstiegs als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums nach Art. 14 Abs.1 GG weitgehend über Übergangsfristen (Abschaltliste) gewährt worden. Etwas weitergehend aber im Prinzip ebenso ist im KVBG-E mit § 43 Abs. 2. Nr. 3 vorgesehen, wenn die Verhandlungen scheitern (Entschädigung soweit erforderlich zum Ausgleich von Nachteilen).

Die nach diesem Gesetzesvorschlag vorgesehene Abschaltliste ist dieser Stellungnahme als Anhang beigefügt. Ein sehr erheblicher Vorteil dieser Lösung wäre die zeitliche Dimension: Ein Zuwarten auf den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen wäre nicht erforderlich, ebenso wenig das Abwarten auf eine beihilferechtliche Entscheidung der EU Kommission. Bis Ende 2020 wären nach diesem Entwurf bereits sicher Kapazitäten von 2 GW Braunkohlekraftwerken und 1,3 GW Steinkohlekraftwerken vom Netz gegangen.

Angesichts des bereits erfolgten und voraussichtlichen weiteren erheblichen Zeitverzugs (Beihilfeentscheidung) ist der Gesetzgeber aufgefordert, eine klare und transparente ordnungsrechtliche Regelung mit entsprechender Einzelfallregelung für Entschädigungen sofort zu wählen.

**These 5: Die Entschädigungsregelungen für Steinkohle, vor allem aber für die endgültige Stilllegung von Braunkohleanlagen ist EU- bzw. beihilferechtlich problematisch.**

Im KVBG-E sind drei Arten der Entschädigung für die Stilllegung von Anlagen angelegt:

- Für die Steinkohle (Ausschreibung nach Teil 3), ab 2027 nicht mehr (auch anwendbar auf Braunkohle-Kleinanlagen, § 44)
- Sicherheitsbereitschaft (3 Blöcke) anlagenscharf bestimmt, Anlage 2 und Entschädigung nach regelbasierter Formel in Anlage 3 zu § 43
- Braunkohle endgültige Stilllegung - Abschaltliste nach Anlage 2 und pauschale Entschädigungssummen ohne regelbasierte Formel im Gesetz, Ermächtigung zur Regelung im Detail in §§ 42 und 43

**These 5.1: Entschädigungen für die Stilllegungen sind rechtlich nur im Ausnahmefall erforderlich.**

Dass eine Entschädigung rechtlich allgemein erforderlich ist, kann kaum allgemein vertreten werden. Vorhandene rechtliche Analysen auf Grundlage der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung vertreten mehrheitlich, dass der Kohleausstieg weitgehend entschädigungslos bzw. im Einzelfall nach verfassungsrechtlicher Erforderlichkeit neben Übergangsfristen erfolgen kann.<sup>14</sup>

In anderen Ländern der EU wie z.B. dem Vereinten Königreich sowie den Niederlanden wird ein Kohleausstieg ohne Entschädigungszahlungen verfolgt - zu jeweils früheren Ausstiegszeitpunkten (2025 bzw. 2030). Nach dem letzten Bericht des anerkannten Thinktank *Carbon Tracker* vom 8. April 2020 können zudem im Jahr 2020 schon 46 Prozent der weltweit laufenden Kohlekraftwerke nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden,<sup>15</sup> und dieser Trend wird sich fortsetzen. Stein- und Braunkohlekraftwerke in Deutschland befinden sich heute (anders als zur Zeit der Einsetzung der Kohlekommission) am Rand der Wirtschaftlichkeit.<sup>16</sup>

Durch die vorgesehenen Regelungen werden Kohlekraftwerksbetreiber zudem besser gestellt als Betreiber von Atomkraftwerken nach der Novelle des AtG.

**These 5.2: Nach BVT Schlussfolgerungen notwendige Investitionen sind zu berücksichtigen und EU-Recht umzusetzen**

---

<sup>14</sup> Vgl. statt vieler: *Däuper/Michaels*: Ein gesetzlicher Ausstieg aus der Kohleverstromung vor dem Hintergrund des Urteils des BVerfG zum Atomausstieg, *EnWZ* 2017, 211; *Schomerus/Franßen*, Klimaschutz und die rechtliche Zulässigkeit der Stilllegung von Braun- und Steinkohlekraftwerken, Nov. 2018 (Gutachten im Auftrag des BMU), *Teßmer*, Bergrechtliche Implikationen eines Ausstiegs aus CO<sub>2</sub>-intensiver Stromerzeugung? *EnWZ* 2017, 219.

<sup>15</sup> <https://carbontracker.org/reports/political-decisions-economic-realities/>

<sup>16</sup> Vgl. hierzu Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Felix Matthes für die heutige Anhörung.

Es ist nicht erkennbar, dass bei der Berechnung von Entschädigungen ohnehin notwendige Investitionen berücksichtigt werden. Die Bundesregierung hat die neuen EU-Vorgaben zu Emissionswerten<sup>17</sup> noch nicht in eine Änderung der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) umgesetzt.

In § 43 und 44 KVBG-E ist klarzustellen, dass EU-Recht umgehend umzusetzen ist und bleibt. In einem Vertrag kann nicht etwa von EU-Grenzwerten abgewichen werden. Wie bei der Sicherheitsbereitschaft nach Anlage 3 sind Investitionskosten von der möglichen Entschädigung abzuziehen.

### **These 5.3: Vor allem Entschädigungen an Betreiber von Braunkohleanlagen und Bergbautreibende nicht genehmigungsfähig**

Der behördliche Zuschlag an Steinkohleanlagenbetreiber mit Anspruch auf den Steinkohlezuschlag (§ 23) sowie die erheblichen Summen an Entschädigung für Braunkohleanlagen (§ 42) sind beihilferechtlich relevante Handlungen.<sup>18</sup>

Der beihilferechtliche Vorbehalt in Artikel 9 des Gesetzes stellt die Regelungen insgesamt in Frage, wenn und soweit eine Prognose der EU-Kommission ergibt, dass die Regelungen, insbesondere die späte Abschaltung / Stilllegung von Kraftwerken die Effektivität des europäischen Emissionshandels behindert.

Die Prüfung dauert erfahrungsgemäß ca. 18 Monate<sup>19</sup>. Ob sie bereits beantragt wurde, ist unklar. Bislang hat die Bundesregierung das Kohleausstiegsgesetz als technische Norm im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/1535 notifiziert<sup>20</sup> nicht aber wohl beihilferechtlich.

Eine Beihilfe kann insgesamt nur dann gerechtfertigt sein, wenn durch das Gesetz gegenüber dem Status quo erhebliche positive Klimawirkungen ausgehen. Daher gilt:

Im Teil 2 (Ausschreibungen) und in §§ 42, 43 ist sicherzustellen, dass keine Anreizwirkung entfaltet wird, Kraftwerke länger zu betreiben als nach allgemeinem EU und deutschem Klimaschutzrecht zu erwarten und dass die Entschädigungen grundsätzlich vor allem erwartete (reale) Nachteile ausgleichen.

---

<sup>17</sup> Durchführungsbeschluss 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen, ABl. L 212 vom 17.8.2017, S. 1–82.

<sup>18</sup> Allgemein zu dem Thema: Stöbener de Mora/Holtmann: Der beihilfenrechtliche Werkzeugkasten für den Umgang mit der „Kohle“ für den Kohleausstieg, EuZW 2019, 485.

<sup>19</sup> Diese 18-monatige Prüfung erfolgt, wenn die Kommission Zweifel an der Vereinbarkeit hat. Hierüber entscheidet sie in einer 2-Monatsfrist nach vollständiger Notifizierung.

<sup>20</sup> Notifizierung 2020/124/D.

Nach den sog. Leitlinien für Umweltbeihilfen der EU-Kommission<sup>21</sup> sind grob zusammengefasst die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen<sup>22</sup>:

- Notwendigkeit einer staatlichen Intervention zur Erreichung des Ziels;
- Angemessenheit der Beihilfemaßnahme zur Erreichung des Ziels (nicht gegeben, wenn das Ziel mit anderen Maßnahmen erreicht werden kann, die weniger marktverzerrend sind);
- Anreizeffekt das Ziel im gemeinsamen Interesse (Umweltschutz) zu verfolgen, den es ohne die Maßnahme nicht gäbe;
- Verhältnismäßigkeit der Beihilfe (Ist die Zahlung das erforderliche Minimum zur Erreichung des Ziels?);
- Vermeidung übermäßiger negativer Effekte auf Wettbewerb und Handel.

Diese Voraussetzungen sind nach dem Stand der rechtswissenschaftlichen Forschung kaum zu erfüllen. Dies allein schon deshalb, weil auch im Beihilferecht die Pflicht zur Alternativenprüfung gilt, und andere Möglichkeiten jedenfalls bei der Braunkohle nicht geprüft wurden.

Die Darlegung, dass die konkret vorgesehenen Zahlungen eine zulässige Beihilfe darstellen, ist im Gesetzentwurf nicht ersichtlich.

Nimmt man die Entscheidung der Kommission zur Stilllegungsreserve aus dem Jahr 2016 als Maßstab<sup>23</sup>, dürfte deutlich sein, dass die Unternehmen nur einen Ausgleich für die Nachteile aus dem Kohleausstieg durch staatliche Zuwendung (Steinkohlezuschlag oder Entschädigung), aber keine weiteren für die Zielerreichung nicht erforderliche Vorteile und Vergünstigungen erhalten dürfen. Diese Anforderung erfüllt (wohl) die regelbasierte Formel für die Stilllegungsreserve in Anlage 3 des Gesetzes – eine solche Vorgabe fehlt aber komplett für die endgültige Stilllegung von Braunkohleanlagen.

Für **Steinkohlekraftwerke** wäre darzulegen, dass es nicht zu einer Überkompensation kommt. Diese läge wohl vor, wenn ein Kraftwerk, das ohnehin aufgrund der Gestehungspreise, notwendiger Investitionen und Zertifikatspreisen in absehbarer Zeit vom Netz gegangen wäre, durch die Ausschreibungen die Stilllegung dennoch kompensiert bekommt. Eine zusätzliche Einsparung von CO<sub>2</sub> durch die staatliche Zahlung ist dann nicht nachweisbar, die Beihilfe unzulässig.

---

<sup>21</sup> Mitteilung der Kommission — Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020, Abl. EU C 2000, 28.6.2014, 1.

<sup>22</sup> Vgl. dazu auch Stellungnahme von *ClientEarth*: Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für ein Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz), 23. Januar 2020, abrufbar auf [www.clientearth.org](http://www.clientearth.org)

<sup>23</sup> Entscheidung SA.42536, <https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>. Vgl. die Presseerklärung <https://ec.europa.eu/germany/news/kommission-genehmigt-beihilfen-f%C3%BCr-stilllegung-von-braunkohlekraftwerken-deutschland-de>



In § 12 KVBG-E ist eine Bedingung aufzunehmen, wonach darzulegen ist, dass die betreffende Anlage wirtschaftlich betrieben werden kann, ähnlich wie bei der entschädigungsrechtlichen Bewertung von Betrieben, die zunächst existenzfähig sein müssen, um Ansprüche geltend zu machen. Dies ist nicht deckungsgleich mit den zu berücksichtigenden Investitionen nach § 31 Abs.1 KVBG-E.

Für **Braunkohle** kommt es zudem zu der möglichen Verzerrung der Wirkungen des EU-Emissionshandels. Durch die späten Abschaltungszeitpunkte verbunden mit Entschädigungszahlungen ist es für Betreiber trotz steigendem CO<sub>2</sub>-Preis ggf. wirtschaftlich, ihr Kraftwerk weiter zu betreiben. Auch hier dürfe eine unzulässige Beihilfe vorliegen. Gerade im Hinblick auf die Lausitz ist angesichts des Abschaltplans nach Anlage 2 eine Entschädigungsnotwendigkeit kaum nachzuvollziehen – auch nicht für die Bergbautreibenden.<sup>24</sup>

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber Entschädigungen für Zwecke der Rekultivierung sichern will.

Auch hier ist aber eine Überkompensation zu befürchten (§ 42 Abs. 2 S. 2 KVBG-E). Die Mittel für Rekultivierung und Ewigkeitslasten sind aufgrund der Regelungen des BBergG und allgemeinem Umweltrecht ohnehin von den Bergbautreibenden aufzubringen.

Beihilferechtlich ist auch die Verknüpfung zwischen Anlagenbetreiber und Bergbautreibenden problematisch. Eine Absatzgarantie für Produkte und Rohstoffe kennt weder das deutsche noch das EU-Recht.

### **These 6: Abweichung von den Empfehlungen der Kommission beim Kraftwerk Datteln IV im KVBG-E nicht gerechtfertigt**

Im Abschlussbericht der WSB Kommission heißt es:

“Die Kommission empfiehlt weiterhin, den Bau neuer Kohlekraftwerke nicht mehr zu genehmigen. Für bereits gebaute, aber noch nicht im Betrieb befindliche Kraftwerke empfiehlt die Kommission, eine Verhandlungslösung zu suchen, um diese Kraftwerke nicht in Betrieb zu nehmen.” (S. 62)

Der Gesetzentwurf erlaubt die Inbetriebnahme des Kraftwerks Datteln, Block IV. Nach § 48 KVBG-E „Verbot der Errichtung und der Inbetriebnahme neuer Stein- und Braunkohleanlagen“ dürfen keine neuen Stein- und Braunkohleanlagen in Betrieb genommen werden, ausgenommen sind aber Anlagen, für bis zum 29. Januar

---

<sup>24</sup> Vgl. hierzu Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Felix Matthes für die heutige Anhörung, der darlegt, dass der Abschaltplan die Auskohlung der bisher durch Rahmenbetriebsplan genehmigten Braunkohlemengen im Wesentlichen erlaubt, also keine Nachteile entstehen, die entschädigt werden müssten.

2020 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt worden ist. Für Datteln IV liegt diese (nach Aufhebung der bis dahin ergangenen Teil- und Vorbescheide) erneut vor. Sowohl der zugrundeliegende Bebauungsplan, als auch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung befinden sich nach hiesiger Kenntnis noch im gerichtlichen Verfahren. Die Genehmigung ist also nicht rechtswirksam, bzw. bestandskräftig.

Diese Abweichung wird in der Begründung nicht thematisiert. Es handelt sich *de facto* um ein Einzelfallgesetz. Ob die Regelungen im Hinblick auf die Klimawirkungen kompensiert wird, wie politisch angekündigt, ist quantitativ offen (§ 6 Abs. 4 adiiert für die Jahre 2023, 2024 und 2025 jeweils 1 GW).

Nach wissenschaftlichen Analysen bedeutet die Inbetriebnahme von Datteln IV eine erhebliche Zunahme von CO<sub>2</sub>-Emissionen nach 2020. Die als Ausgleich vorgesehene Stilllegung äquivalenter Kraftwerkskapazitäten (§ 6 Abs. 4 KVBG-E), kann die Klimafolgen der Inbetriebnahme nicht kompensieren. Ein neues Kraftwerk wie Datteln IV lässt mehr Betriebsstunden erwarten als alte Kraftwerke. „Es reicht nicht aus Kraftwerke in entsprechender Kapazität abzuschalten, sondern es müssen im gleichen Maße CO<sub>2</sub>-Emissionen vermieden werden wie durch den Betrieb von Datteln 4 ausgestoßen werden“, so das DIW.<sup>25</sup>

Dies sichert der Entwurf gerade nicht – ganz abgesehen von dem politischen Signal, das die Inbetriebnahme derzeit auch international sendet.

Für die Möglichkeit der Stellungnahme wird gedankt.

Hamburg, 19. Mai 2020

Rechtsanwältin  
Dr. Roda Verheyen

---

<sup>25</sup> Fußnote 10.